

# **Kulturhaus Erfstadt e.V.**

Erfstädter Kulturnetzwerk

## **Satzung**

### **§ 1 Name / Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kulturhaus Erfstadt e. V.“ – Erfstädter Kulturnetzwerk -. Er hat seinen Sitz in Erfstadt.

### **§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturlebens, des ehrenamtlichen Engagements für die Kultur und die Weiterentwicklung und Förderung der Idee eines Kulturhauses in Erfstadt, in dem die in Erfstadt ausgeübten kulturellen Tätigkeiten jeglicher Art ein Zuhause finden. Das Kulturhaus kann in verschiedenen Stadien und an verschiedenen Orten errichtet werden.

Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen den in Erfstadt in den Bereichen Kunst, Kultur, Geschichte und Heimatpflege aktiven Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen, ohne die Identität der in ihm zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereine zu beeinflussen. Der Zweck des Vereins ist sowohl durch tätige Eigenleistung der Mitglieder als auch durch die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens erfüllt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins – insbesondere Überschüsse, die ihm aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigen Vermögen zufließen – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten als solche

keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaftsrechte juristischer Personen und sonstiger Vereinigungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden durch die Person ausgeübt, die von dem jeweils vertretungsberechtigten Organ gegenüber dem Vorstand benannt wird.

Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts durch Auflösung oder Erlöschen,
- durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat,
- durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund statthaft ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der zu Jahresbeginn per Lastschrift eingezogen oder per Zahlungsträger überwiesen wird.

Die Höhe des Jahresbeitrages legt der Vorstand fest.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich vom Vorstand mit einer 14-tägigen Einladungsfrist berufen. Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern per Post oder e-Mail zugestellt. Die Mitgliederversammlung ist – ordnungsgemäß eingeladen – unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der Fälle zu § 9 mit einfacher Mehrheit. Eine Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Nennung des Tagesordnungspunktes beim Vorstand beantragt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Bestätigung der Besetzung des Kuratoriums,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestellt aus der Mitte der Anwesenden einen Protokollführer. Über die Beratungen und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- einem – höchstens drei - Stellvertreter und
- höchstens fünf Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der beziehungsweise die Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Ersatzbestellung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand legt die Verteilung seiner Aufgaben für die Dauer der Wahlperiode fest.

## **§ 8 Kuratorium**

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Kuratorium aus wenigstens 3, höchstens 17 künstlerisch Tätigen oder am Kulturleben interessierten Mitbürgern unterstützt. Das Kuratorium bewertet Initiativen und Projekte aus örtlicher und fachlicher Sicht und berät den Vorstand.

Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen für die Dauer von 2 Jahren einen Sprecher, der die Sitzungen leitet und das Kuratorium gegenüber dem Vorstand vertritt.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mit der Zahl der Mitglieder soll angestrebt werden, dass nach Möglichkeit jede Kunstsparte und jeder Stadtteil im Kuratorium vertreten ist.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Berufung in das Kuratorium

## **§ 9 Auflösung / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

Über die Auflösung des Vereins mit gleichzeitiger Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet eine hierzu eigens berufene Mitgliederversammlung; das gleiche gilt für die Verwendung des Vereinsvermögens bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes.

Die Mitgliederversammlung kann in diesen Fällen nur beschließen, wenn sie

- mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen mit Darlegung aller Beschlussvorschläge berufen wurde und
- mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse müssen mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.

Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Regelung besonders hinzuweisen.